**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift

**Band:** 17 (1851)

Artikel: Die jetzige Stellung des eidgenössischen Oberkriegskommissariates

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91851

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die jetzige Stellung des eidgenössischen Oberkriegskommissariates.

Es bedarf wohl keines weitläufigen Beweises, um darzuthun, daß es für jedes Heer von dem größten Interesse ist, wie seine Dekoznomie und Verpstegung besorgt werde. Derjenige Bestandtheil unsers schweizerischen Bundesheeres, dem diese Aufgabe speziell zugetheilt ist, muß daher die Ausmerksamkeit nicht weniger in Anspruch nehmen als irgend welche andere Abtheilung desselben; ist doch vielsach anerkannt worden, daß die bestangeführten und muthigsten Heere in ihren Unternehmungen nur darum scheiterten, weil durch Fehler der Berwaltung ihnen die nöthigsten Bedürfnisse des Unterhaltes entzogen wurden.

Es wird somit kaum auffollen, wenn in einer Zeitschrift, die sich die Besprechung unserer schweizerischen Militärzuskände zum Zweck gemacht hat, auch mit einigen Worten desjenigen Theils unsers eidzgenössischen Stabes gedacht wird, welcher unter dem Namen "des eidgenössischen Oberkriegskommissariates" bekannt ist, und etwas näher untersucht wird, welche Bortheile oder Nachtheile demselben durch die Zentralisation unsers Wehrwesens und das neue Geset über die Militärpraganisation erwachsen sind oder noch erwachsen können.

Bisher wurden gewiß mit vollem Rechte die Verrichtungen des Oberkriegekommissariates für so wichtig gehalten, daß die Organisation des letztern durch ein besonderes Reglement, welches den ersten Theil desjenigen über die Kriegsverwaltung im Allgemeinen bildete, genau festgesetzt worden ist. Ob und wie weit nun diese Bestimmungen noch in Kraft bestehen mögen, wissen wir nicht; wenn wir indessen berückssichtigen, daß laut Art. 150 des Militärreglementes von 1850 alle und jede mit diesem letztern im Widerspruche stehenden frühern Regles

kommissär angewiesene Stellung vergleichen mit derjenigen, welche nach dem erwähnten Berwaltungsreglemente seinem Borgänger, dem Oberstetriegsfommissär zu Theil wurde, so mussen wir zu der Ansicht kommen, daß dieselbe wesentlich verschieden ist und solche eingetretene Aenderung von überwiegendem Einsluß auf die ganze Organisation der Kriegssverwaltung sein muß, und um so mehr, wenn noch überdieß dem von der Bundesversammlung an den Bundesrath gestellten Begehren, bei einem Feldzug die Liquidationsrechnungen durch das stehende Kriegsstommissariat erledigen zu lassen, Folge gegeben würde.

Bahrend früher die Berrichtungen des Oberftfriegekommiffare in Friedenszeiten von keinem großen Belang waren und somit bei Besetzung Dieses wichtigen Amtes deffen Stellung im Felde um so mehr berücksichtigt werden konnte, hat sich die Sache durch die neue Militärorganisation ganglich verändert. Zwar hat der Oberkriegskommissär laut § 122 wie bisanhin Alles zu beforgen, mas auf die Kriegsverwaltung Bezug hat, und den Unterricht der Kommiffariatsbeamten zu leiten, aber außerdem foll er zugleich noch so viel möglich mit andern Berrich= tungen der Militarbeamtung beauftragt werden. Go fam es, daß ihm nicht nur die Aufsicht über die bestehenden Magazine der Eidgenoffenschaft in Friedenszeit, sondern auch der Berkauf der Reglemente nebst Anderm übertragen wurde, das sonst von der Kanglei des Kriegerathes besorgt ward. Die frühere Stelle des Oberftfricgekommissars wurde badurch nach unserer Ansicht in Diejenige eines Departementesekretars umgewandelt, mas denn auch die feinerzeit in Analogie mit ähnlichen Bivilbeamtungen stattgefundene Ausschreibung binlänglich beurkundete.

Welchen Einfluß diese Umänderung, die, wie und scheint, die Berrichtungen in Friedenszeit denjenigen im Felde unterordnet, je nach Umständen in verschiedener Beziehung ausüben möchte, ist dadurch weniger hervorgetreten, daß der bisherige Chef des eidgenössischen Oberstriegskommissariates, welcher seine Kenntnisse und Fähigkeit in Kriegs-

zeiten auf nicht zu verkennende Weise kurz vorher an den Tag gelegt hatte, in diese neu geschaffene Beamtung eintrat, allein wir können nicht umhin, darauf ausmerksam zu machen, daß bei allfällig einstretender Erledigung dieser Stelle es schwer halten möchte, wieder einen Mann zu sinden, der sich zur Besorgung dieser Geschäfte verstehen und bei schwierigeren Zeiten einer großen Truppenausstellung, wo die Stelle eines Oberkriegskommissärs ungleich wichtiger ist, als eben so tüchtig bewähren würde.

Wir wissen zwar wohl, daß in Folge der Zentralisation des Unterrichtes der Spezialwassen die Geschäfte des Kriegsdepartements sich bedeutend vermehrt haben und auch diesenigen des Oberkriegsztommissärs in Friedenszeiten gleich denen der übrigen Militärbeamten eine größere Ausdehnung nehmen mußten, allein wir halten dennoch dafür, daß dieselben in einer Weise besorgt werden könnten, ohne dem Chef des Oberkriegskommissariats eine Stellung anweisen zu müssen, die gar leicht dessen Berrichtungen im Felde beeinträchtigen kann, sofern nicht für den letzern Fall dieselben von der nunmehr kreirten Stelle unabhängig gemacht werden.

Letteres scheint indessen um so weniger in der Absicht der gesetzgebenden Behörden zu liegen, als im Gegentheil schon früher und jetzt wiederholt an den Bundesrath das schon erwähnte Ansuchen gestellt wird, wo möglich in Jukunst die Liquidation nach einem Feldzuge durch das jetzige Bureau des Oberkriegskommissärs besorgen zu lassen, welches allein wir unter Benennung des stehenden Kriegskomsmissariats verstehen können, obgleich außer dem Oberkriegskommissär, so viel uns bekannt, nur noch ein einziger der auf demselben Angestellten wirklich zum eidgenössischen Kriegskommissariate zählt, und man somit ziemlich in Analogie das Bureau des Kriegsdepartements als stehenden Generalstab betiteln könnte.

Wir mußten es im Interesse der Kriegsverwaltung ungemein bedauern, wenn solchem Wunsche nachgelebt wurde, indem wir die Bor-

theile nicht einzusehen vermögen, welche man sich von dieser Aenderung versprechen kann, während dagegen die Nachtheile, die ganz gewiß für das ganze Korps entstehen würden, uns zu bedeutend scheinen, als daß man so leicht darüber weggehen sollte.

Die bisher über die Organisation des Kriegskommissariats bestandenen reglementarischen Vorschriften für den aktiven Dienst sowohl als die Rechnungsrevision haben sich in schwierigen Zeiten bewährt und sind, sosern sie gehörig gehandhabt werden, wohl einzig im Stande, die möglichst schnelle Liquidation zu besördern, und wir würden daher durchaus für deren Beibehaltung rathen und zwar um so mehr, da wir überzeugt sind, daß eine totale Umänderung dieser Bestimmungen, wie sie der bezeichnete Antrag bezweckt, abgesehen von den übrigen Nachtheilen, welche dieselbe für das Korps selbst mit sich sührt, nicht einmal den wohl hauptsächlichsten Vortheil bringen würde, den man sich wahrscheinlich davon verspricht, eine Liquidation zuwege zu bringen, die sich ökonomisch billiger herausstellen würde.

Wir begreifen, daß die mehrjährige Dauer der Revision der Sonderbundsrechnung viele mit den Verhältnissen weniger Vertraute erschreckt hat, allein wir würden es für einen argen Mißgriff halten, wenn man diese lange Dauer der bisherigen Organisation des Oberskriegskommissariats, wie sie durch das Verwaltungsreglement bestimmt war, zuschreiben wollte.

Wir ersehen aus dem Berichte des Oberstfriegskommissäns, daß nach vorher stattgefundener Eingabe von reglementarischen Uebersichten über den Stand der Liquidation bereits im November 1848 mit der Zusammenstellung der Generalrechnung begonnen und mit Ende Jenner 1849, somit 11 Monate nach Entlassung der letzten im Felde gelegenen Truppen, die erste Ablieserung an das Militärdepartement gemacht werden konnte. Wir wissen sodann auch, daß das Oberkriegsekommissariat während der Dauer jener Liquidation sortwährende lausende Geschäfte und die Revision der Nechnungen über verschiedene im Jahr

1848 stattgefundene Truppenaufstellungen zu besorgen hatten, wir wissen auch, welches Chaos des Durcheinanderseins nicht nur in den Eingaben der Rechnungsführer einzelner Rorps, sondern auch in denienigen verschiedener Militär= und Gemeindsbeamtungen einzelner Rantone, von denen man foldes nicht hatte erwarten follen, geherrscht hat; wir wissen auch, welche Einwendungen von diesen gegen den reglementarisch festgesetzten Eingabetermin erhoben worden und welche Reklamationen aller Art und verschiedener Ratur gestellt wurden und, oft zurückgewiesen, dennoch in dieser oder jener Form wiederkehrten und zu neuen Korrespondenzen Anlaß gaben. Wir wissen endlich auch, welche oft fehr mangelhafte Ausweise von Kommiffariatsangestellten über Berpflegung, Magazinverwaltungen und dergleichen eingegangen find, deren Prüfung bei der Größe der Operationen zu den verwickeltften Nachforschungen nöthigte, und finden es daher leicht erklärlich, daß die Auseinanderwickelung dieses durch den Mangel an Praxis im Berwaltungswesen, der fich überall herausstellte, und die Schnelligkeit der Truppenbewegungen erzeugten Anotens viele Beit und die Mit= wirkung des erfahrenen Chefe und tuchtiger Offiziere des Kommiffariats erforderte, um die Arbeit der Liquidation ju Stande ju bringen und die vielen Folianten von Belegen (38 Bande mit 9030 Sauptbelegen) diefer Rechnung gehörig zu ordnen.

Da uns diese Berhältnisse näher bekannt sind, so wollen wir nicht untersuchen, ob diese Liquidation nicht etwa früher hätte beendigt werden können, dagegen sind wir vollkommen überzeugt, daß wenn schon damals das nunmehr stehende Kommissariat oder Bureau des Oberkriegskommissärs dieselbe besorgt hätte, wahrscheinlich noch mehr Zeit in Anspruch genommen worden wäre, indem selbiges gemäß seiner Komposition während dem aktiven Dienst nicht hätte verwendet werden können, um diesenige Einsicht in die verschiedenen Berwaltungszweige zu erhalten, welche allein geeignet ist, die Achnungsrevision möglichst zu befördern. Das letztere kann nur dadurch geschehen, daß die bise

herigen reglementarischen Borschriften genau befolgt, die verschiedenen Abtheilungen der Kriegsverwaltung von Anfang an gehörig getrennt und den hiemit betrauten Chefs derselben unter Oberleitung des Oberstefriegskommissärs in ihrem ganzen Umfang bis nach erfolgter Bereinisgung der Rechnungen überlassen werden.

Nach jenen Vorschriften sind die Chefs der Verwaltungsfächer schon vor der Aufstellung der Armee zu bezeichnen und während der Dauer dieser letztern von allen in dieselben eingreisenden Verfügungen, Korrespondenzen ze. in Kenntniß zu sehen. Wird dieses Versahren, das bei größern Operationen unerläßlich ist, genau befolgt, so ist ein wesentlicher Schritt zu Beförderung der Liquidationsgeschäfte gethan, denn nur dann ist es möglich, die hiesur nöthige Kontrole und Ueberssicht in alle Theile der Verwaltung zu bringen und nur bei einer solchen zweckmäßigen Theilung der Arbeit wird in der Folge der mit seiner Abtheilung vertraute Chef derselben leicht allfällige Irrthümer Untergebener berichtigen können.

Wir unsereseits sinden daher vielmehr die Ursache der ungewöhn= lich langen Dauer der Revision der Sonderbundsrechnung darin, daß die Umstände nicht erlaubten, die Organisation der Berwaltung schon von Anfang an so durchzusühren, wie es das Reglement vorschrieb und die Größe der Truppenausstellung erheischte. Der Bestand des damaligen eidgenössischen Oberkriegskommissariates war so reduzirt, daß der Chef desselben alle seine höhern Offiziere zum Dienst bei den ausgestellten Divisionen verwenden und für zwei Divisionskommissariate überdieß die Mitwirkung von Kantonalbeamten in Anspruch nehmen mußte. Daß somit die Organisation des Bureau resp. die Bestellung der verschiedenen Berwaltungszweige nur höchst unvollkommen bleiben mußte, ist wohl begreislich, und wir entnehmen daher aus dem seinerzeit versöffentlichten Berichte des Herrn Oberstkriegskommissärs, daß wegen der Schnelligkeit der Truppenausgebote und dem Mangel an tüchtigen Ossischer, die reglementarischen Abtheilungen des Bureau erst am

15. November, somit nach der Kapitulation von Freiburg, aufgestellt werden konnten, wobei indessen noch dem Stabschef, der die Leitung bes Bentralbureau zu beforgen hatte, die beiden Gektionen der Berpflegung und des Auhrwesens übertragen werden mußten. Bei dem Drang der laufenden Bureaugeschäfte mare indessen der tuchtigfte Comptable nicht im Stande gemefen, noch nebenbei diese wichtigen Abtheis lungen in der Beise zu leiten, um fortwährend diejenige Rlarheit und Uebersicht beizubehalten, welche zur Beschleunigung der nachträglichen Revisionsarbeit unumgänglich nothwendig ift. Wenn daber namentlich auch die Erledigung der ins Berpflegungsfach einschlagenden Gingaben fich fehr in die Lange jog, fo finden wir hierin einen fernern Beweis, daß es nicht genügt, nach Beendigung der Operationen die Liquidation durch denselben ferne gestandene Personen vornehmen zu lassen, die trot möglichster Thätigkeit nur mit doppelter Mühe fich von den vielfach fich freuzenden Berfügungen und dem oft mangelhaften Bollzug derfelben genaue Renntniß verschaffen könnten.

Wir beschränken uns auf diese allgemeinen Bemerkungen über die Ursachen dieser langwierigen Liquidation und würden nur in dem Fall in Spezialitäten eintreten müssen, wenn die von uns aufgestellte Ansicht bestritten werden wollte, daß bei genauer Besolgung der über die Organisation der Berwaltung bestandenen reglementarischen Borschriften (von denen abzugehen die Nothwendigkeit erheischte) die Liquidation einer so bedeutenden Rechnungsstellung, wie die erwähnte, im höchsten Grade beschleunigt wird.

Daß bei kleinern Aufstellungen auch ein kleineres Personale, ja vielleicht das jetzige Burcau des Oberkriegskommissärs genügt und die Bezeichnung der verschiedenen Chefs der Verwaltungsfächer entbehrt werden kann, geben wir gerne zu, obschon auch hier Fälle eintreten könnten, wo deren Mitwirkung und namentlich diejenige der im aktiven Dienst gestandenen Kommissäre nothwendig erscheinen möchte. Jedensfalls ist die letztere bei der Revision von entschiedenem Ruten für die

Ausbildung der Kommissariatsbeamten und wäre das Uebertragen dieser Beschäfte an das sogenannte stehende Kommissariat als ein bedeutender Rückschritt für das ganze Korps zu betrachten, und wir möchten im Interesse der Berwaltung entschieden davon abrathen.

Wir gestehen aufrichtig, daß wir zur Stunde kein stehendes Rommiffariat kennen, ale die Berson des Oberkriegekommiffare, Der durch das neue Gesetz eine bleibende Beamtung angewiesen murde, und gerade der Umftand, daß man bei diefem Berhältniß glauben tann, ein fehendes Kommissariat neben dem realementarischen bisberigen eidgenössischen Oberkriegskommissariat in dem Bureau seines Chefe zu besiten, beweist und flar, daß man bei Rreirung der jegigen friedlichen Stellung dieses Beamten vielleicht diejenige aus dem Auge verloren haben möchte, welche derfelbe mit seinem Stabe im Felde einehmen follte. Ein Mittelding, wie foldes durch den Bollzug des von der Bundesversammlung gestellten Untrages entstehen mußte, kann bier nicht aushelfen, sondern entweder muß der Oberstfriegekommiffar im Interesse der Verwaltung selbst mit feinem für das Keld erwählten Stabepersonale nicht nur den aktiven, sondern auch den Liquidationedienst durchführen, oder man glaubt in feinem Bureau wirklich ein ftebendes Rommissariat zu besitzen, dann genügt es allerdings, ibm die Vollmacht zu ertheilen, dasselbe bei einer Truppenaufstellung nach Bedürfniß zu erganzen, und er kann in diefem Fall seines Stabspersonals in dieser Eigenschaft entbehren. Das lettere ware schon dephalb um so paffender, da bei der jegigen Stellung des Oberkriege= kommissärs sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß bei einer neuen Besetzung Diefer Beamtung Die jetige militarische Organisation seines Stabes nur hindernd in den Weg treten möchte. Die Stellung dieses lettern mußte bei Bornahme der Liquidation durch ein folches Bureau überdieß keine sehr beneidenswerthe werden, wenn wir bedenken, wie schon jest zur Revision einfacher Schulrechnungen oft langwierige Korresponbengen nothig find, die dem seines Dienstes entlassenen Schulkommissär äußerst lästig fallen. Da ein stehendes Bureau zur Berichtigung von zuweilen unbedeutenden Formsehlern, wie solche in diesen Rechenungen vorkommen mögen, geneigt sein mag, so können wir uns eine Idee machen, welche nachträglichen Einfragen bei der Liquidation der Rechnung eines Feldzuges die im Felde gestandenen Kommissäre verfolgen müßten, wo solche Formsehler unvermeidlich wären. Der auf diese Art sür ihn entstehende passive Dienst müßte den aktiven weit übertressen!

Da wir indessen nicht glauben, daß man ohne große Nachtheile für die Kriegsverwaltung des eidgenössischen Oberkriegskommissariates, wie dasselbe bisher bestand, entbehren könnte, so wollen wir hier auch noch auf einige Uebelstände hinweisen, deren Hebung wir im wohleverstandenen Interesse dieses Korps wünschen möchten und denen wir es beimessen müßten, wenn diese Abtheilung des eidgenössischen Stabes an seiner frühern Stellung eingebüßt haben sollte.

Borerst erachten wir ce fur eine Ginbuße, die stete von schadlichem Einfluß auf die Zusammensetzung dieses Korps bleiben wird, daß dem Kommissariatsoffizier in Analogie mit der bei ftehenden Becren eingeführten Intendanz der früher mit seinem Umte verbundene Grad entzogen wurde, da dieses seine Berrichtungen und den ganzen Berkehr mit den Truppen ungemein erschwert. Wir wissen zwar ganz gut, daß genaue Untersuchungen dargethan haben, daß diese Abtheilung des eidgenössischen Stabes zu den Nichtkombattanten gehört und gerade aus diesem Grunde keinen Grad bekleiden kann, und wollen es daher von unferer Seite unterlaffen, ferner nachzuforschen, ob ein Rriegekommissär, im Kelde weniger in Kall kommen möge, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, als ein anderer Offizier des Generalstabs, deffen einzige Beschäftigung es oftmals erheischt, im Sauptquartier mit der Feder zu kämpfen; dagegen ist uns eben so wohl bekannt, daß durch diese Entziehung des Grades (für deren Entschuldigung uns außer dem obigen keine andern Grunde bekannt find) tuchtige Truppenoffiziere, welche Geschick und Neigung für den Berwaltungedienst besitzen, demselben entzogen werden und die Fälle äußerst selten sind, wo ein solcher Offizier den bisher von ihm bekleideten Grad seiner Neigung zum Opfer bringt. Hierin schen wir einen großen Uebelstand, der um so weniger zu verantworten ist, als wir bei den Bataillonen Offiziere erblicken, welche ganz gleich wie diejenigen des eidgenössischen Kommissariates einzig und allein mit der Verwaltung beaustragt sind und sich vor allem aus zu Beförderung in die höhern Grade des letztern, welchen ein solcher tüchtiger Zuwachs erwünsicht sein müßte, am besten eignen würden. Iene bei den Bataillonen eingetheilten Offiziere bestleiden zur Stunde noch die Grade des Lieutenants und Hauptmanns, woran bisher noch Niemand Anstoß genommen, sondern wodurch im Gegentheil sich Jedermann überzeugt hat, daß ihre Berrichtungen dadurch wesentlich gefördert werden.

Indem wir hiebei zugeben, daß diese Offiziere ihren Grad durch vorhergehende Dienste und Prüfungen erlangt haben, mahrend zuweilen Offiziere des eidgenössischen Kommissariates ernannt wurden, ohne vorber sich durch einen Dienst hiefur legitimirt zu haben, so geschieht dieß, indem wir voraussegen, dieser fernere Uebelstand muffe ebenfalls beseitigt werden, da nach unserer Ansicht durchaus erforderlich ist, daß eine durchgreifende Instruktion jeder Aufnahme vorhergeben und lettere erft nach geschehener Brufung erfolgen sollte, ja, wir möchten munschen, daß, wo immer möglich, ein Dienst bei den Truppen vorher stattfin= den könnte. Wenn wenigstens für die böhern Rlaffen des eidgenöffischen Dberkriegskommiffariates gefordert wurde, daß die Erlangung derfelben an die Bekleidung eines, wenn auch niedrigeren Grades beim aktiven Hecre gefnüpft mare, fo hielten wir es von großem Rugen für die Kriegeverwaltung, da derjenige am besten im Falle ift die Bedurfniffe der Mannschaft zu kennen und in oft schwierigen Berhältniffen mit derfelben zu verkehren, welcher schon früher mit ihr in näherer Berührung gestanden bat. Dieses Berfahren, welches zur Zeit noch in vielen Kantonen bei Besetzung der Quartiermeisterstellen beobachtet wird,

hat sich dort immer auss trefflichste bewährt und sollte durchaus auch hier in Anwendung kommen. Wir sind zwar vollkommen überzeugt, daß bei Besetzung der höheren Stellen des eidgenössischen Kommissariates auf die bezeichnete Weise der richtige Weg eingeschlagen wäre, um den häusigen Klagen der übrigen Stabs= und Truppenoffiziere über ansscheinend oder wirklich unnöthige Plackereien der Berwaltung oder einzelner Beamten ein Ende zu machen.

Was endlich vor Allem aus Noth thut und um so mehr, je weniger man sich zur Annahme der so eben gemachten Borschläge versstehen könnte, ist eine durchgreisende Instruktion des Kommissariatsbienstes. Es genügt nämlich durchaus nicht, daß ein Kommissariatsbeamter etwa im Stand sein mag, eine Kasse nebst den damit versknungen zu führen oder die Kontrole eines ihm zur Berswaltung übertragenen Magazins einzurichten und auszuarbeiten, obschon diese Beschäftigung gewöhnlich den untern Klassen diese Korps zufällt, sondern es ist durchaus nothwendig, daß dieser Beamte mit der ganzen Einrichtung der Kriegsverwaltung, wie sie nach dem bestehenden Reglement zu führen ist, genau vertraut sei. Er soll nicht nur im Stande sein, die Komptabilität irgend welchen Korps eben so gut zu führen, als es von jedem Truppenossizier verlangt wird, sondern dem letzten, wo dessen Kenntnisse in dieser Beziehung mangelhaft sein sollten, mit Rath an die Hand gehen können.

Während zu diesem Zwecke in früheren Zeiten ein besonderer Unterricht für die Aspiranten im Oberkriegskommissariat stattfand, ist schon seit mehreren Jahren hierin nichts mehr geschehen, und so viel uns bekannt, haben von den jüngern Offizieren weitaus der größere Theil keine andere Instruktion erhalten als diesenige, welche ihnen etwa bei Liquidation der Rechnungen und im aktiven Dienst zu Theil wurde; der setztere ist aber um so weniger maßgebend, als gewöhnlich den untern Klassen nur die weiter oben bezeichneten Verrichtungen zufallen.

In dem neuen Militärgesetz ist zwar in Art. 74 eine solche

Instruktion vorgesehen, allein wir wissen nichts davon, daß diese Bestimmung ins Leben getreten sei, es wäre denn die Einberufung von Offizieren zur Rechnungsführung der Rekrutenschulen und Wiederholungsturse darunter verstanden.

Wenn wir folche Ginberufungen deghalb fur zwedmäßig halten, weil damit den jungern Beamten Gelegenheit gegeben wird, ihre Stellung im aktiven Dienst und den Berkehr mit den Truppen näher kennen zu lernen, so scheint uns dagegen eine vorhergehende theoretische Instruction unter keinen Umftanden entbehrt werden zu konnen, da bet Rechnungsführer dieser Kurse zwar wohl mit dem ziemlich strengen und kaum für den Kelddienst passenden Kormenwesen, wie es gefordert wird, befreundet und in der Kassarechnung eingeübt wird, da= gegen keine grundlichere Renntniß ber reglementarischen Rechnungeführung der Rorps erhält, indem nicht nur die Ginleitung der Liefe= rungen sondern auch die endliche Rechnungsstellung, resp. Untersuchung der Kontrolen und Belege, welche den Saushalt der einbe= rufenen Korps betreffen, dem Bureau in Bern vorbehalten bleibt. Der Rechnungsführer dieser Kurfe ist somit einfach der Bermittler, welcher die in denselben gemachten Berausgabungen in den mit den vorgeschriebenen zwei und drei Unterschriften versehenen Scheinen und den Abrechnungen der Korps gesammelt am Ende des Kurses ans Oberfriegskommissariat einsendet, dagegen aber in Ermanglung eines vorher erhaltenen theo= retischen Unterrichtes meift nicht im Stande, die reglementarische Rich= tigkeit der lettern zu beurtheilen, ja, es ift schon mehr gewonnen, als man erwarten kann, wenn es ihm gelingt, seine Belege nach der vorgeschriebenen Klassifikation zu ordnen. Soll aber dieses Korps diejenige Stellung einnehmen, welche das Interesse des ihm zugewiesenen Dienstes verlangt, so muß jeder Beamte, auch ber untern Rlaffen befähigt werden, die Rechnungen einzelner Abtheilungen des Beeres felbft zu prufen und feinem Chef zur endlichen Baffation gehörig geordnet und untersucht einreichen zu können.

Wir enthalten une, biefen Bemerkungen noch Bunfche beizufügen, unter denen wohl in erster Linie die baldige, durch die neue Militärorganisation nothig gewordene Revision der auf die Berwaltung bezüglichen Reglemente in erfter Linie erscheinen mußte. Die von uns vorgebrachten Borfchläge jur Bebung der bezeichneten Uebelftande betrachten wir durchaus nur fur eventuell und munichen beren Berucksichtigung an geeignetem Orte nur bann, wenn keine erheblichen Aenderungen in der bisherigen zweckmäßigen Organisation der Berwaltung, wie sie der erste Theil des betreffenden Reglements vorschrieb, stattfinden. Sollte dagegen die Ansicht die Oberhand gewinnen, daß entgegen jenen Bestimmungen die Liquidationerechnungen nach dem Feldzug durch das sogenannte stehende Kriegskommissariat, wenn auch mit zeitweiser Bermehrung deffen Bersonals, erledigt werden möchten, fo halten wir dafür, es fei damit unferer gangen Rriege= verwaltung das Urtheil gesprochen, und es bleibt uns bann nichts übrig, ale den Rath zu ertheilen, von der Beibehaltung der bisber unter dem Titel "des Oberkriegekommiffariates" bestandenen Abtheilung bes eidgenöffischen Stabes ganglich zu abstrahiren, ba, abgesehen von ben mit der ferneren Fortdauer unter folden Berhältniffen verknüpften Schwierigkeiten, die Revision der Rechnungen einen wesentlichen Theil des ihm zufallenden Dienstes ausmacht, der ihm im Interesse der Rriegeverwaltung fo wenig entzogen werden fann, ale etwa die Erledigung der nach einem Feldzug noch pendenten Beschäfte des Juftigftabes dem allfälligen Bureau feines Chefe überlaffen werden konnte.

R....g.